

Satzung

„Förderverein Kunersdorfer Musenhof“

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kunersdorfer Musenhof“ und hat seinen Sitz im Kunersdorfer Musenhof, Dorfstraße 1, 16269 Bliesdorf, OT Kunersdorf. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Nach der Eintragung in das Vereinsregister, die vom Vorstand herbeizuführen ist, führt der Verein im Namen den Zusatz „e.V.“

§ 2 – Zweck

Der Satzungszweck beinhaltet:

- Erhaltung und musealen Ausbau des Musenhofes in Kunersdorf, Dorfstraße 1
- dauerhafte Etablierung des Chamisso-Literaturhauses im Kunersdorfer Musenhof in Zusammenarbeit mit der Chamisso-Gesellschaft e. V.
- Pflege des literarischen, sprachwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Erbes Adelbert von Chamissos in Zusammenarbeit mit der Chamisso-Gesellschaft e. V.
- Dokumentation des Hauses sowie des Ortes in der preußischen Geschichte
- Durchführung literarischer, naturwissenschaftlicher, kulturhistorischer Veranstaltungen (Salon-Gespräche, Lesungen, Ausstellungen, Konzerte, Filme, Führungen u. a.)
- Ausbau und Präsentation einer Schlemihl-Sammlung, literarischer und wissenschaftlicher Werke, Aufbau einer digitalen Bibliographie
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit Stiftungen, Vereinen, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Tourismusorganisationen etc.
- Austausch deutsch-polnischer Kulturaktivitäten in Zusammenarbeit mit polnischen Kulturvereinen
- Gestaltung von Projekttagen/-wochen, insbesondere für Schüler der Region
- einen musealen Erweiterungsneubau

Der in der Satzung festgelegte Zweck wird vor allem durch finanzielle Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge und Spenden verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

§ 3 – Mitgliedschaft

Dem Verein können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften und Firmen angehören. Er hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

Dem Verein können Ehrenmitglieder angehören, die sich besondere Verdienste um den Förderverein erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt.

Sämtliche Mitglieder haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 4 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, die für das Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist. Mitglieder, die das Ansehen und die Interessen des Fördervereins schädigen oder ihren rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören.

§ 5 – Beiträge und Verwendung der Mittel

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag von 20,- Euro. Für juristische Personen beträgt der Jahresbeitrag 100,- Euro. Der jährliche Beitrag ist bis zum 31. März d. J. zu entrichten.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Über Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand.

§ 6 – Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Geschäftsführer, der zugleich stellvertretender Vorsitzender ist
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. einem Beisitzer

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter oder seinen Schatzmeister in Einzelvertretungsberechtigung vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer seine Funktion zu übernehmen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Jahresabschluss ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Schatzmeister gemeinsam zu erstellen.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Er entscheidet über die Vergabe von Mitteln und bereitet die Mitgliederversammlung vor.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens ein Mal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und von ihm geleitet. Die Einladung ist mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung an die dem Verein bisher bekannten Adressen der Mitglieder zu versenden. Die Einladung kann auch als e-mail verschickt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden binnen vier Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins unter Angabe der Beratungsgegenstände diese beantragen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Sie nimmt den Jahresbericht und die Rechenschaftslegung des Vorstandes entgegen. Der Jahresabschluss wird von einem Kassenprüfer geprüft, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse und bestimmt über Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen sind Satzungsänderungen und ein Antrag auf Auflösung des Vereins, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

Wahlen erfolgen nach Aussprache und durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9 – Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied erhält eine Niederschrift der Versammlung, die auch als e-mail verschickt werden kann.

§ 10 – Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Bliesdorf, zweckgebunden zur Pflege des Parks und der Kolonnade Kunersdorf, zu.

§ 11 – Inkrafttreten – Schlussbestimmung

Sofern in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben sind, gilt die jeweilige Formulierung auch für das jeweils andere Geschlecht.

Sofern vom Amtsgericht oder Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 13. April 2015 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt(Oder) eingetragen ist.

Kunersdorf, am 13. April 2015